

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1087/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: welt.de

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer
2

Datum des Beschlusses:
01.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Nachruf über den verstorbenen türkischen geistlichen Führer Fetullah Gülen, der auch dessen Verhältnis zum türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und zur AKP thematisiert. Darin heißt es über Gülen:

„Anfang der 1960-er Jahre gründete er in seiner Heimatstadt den Ableger des ‚Vereins zur Bekämpfung des Kommunismus‘ mit.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der Beitrag verstoße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Darstellung, Gülen habe den Verein zur Bekämpfung des Kommunismus mitbegründet, sei möglicherweise nicht durch eine belastbare Quelle belegt. Die Behauptung sei von großem Gewicht, weil der Verein als eine „Keimzelle des politischen Islams“ sowie als eine Keimzelle „der ultranationalistischen, teils völkischen Grauen Wölfe“ vorgestellt werde und Gülen damit diesen Bewegungen zugerechnet werden solle. Wenn sich keine belastbare Quelle vorlegen lasse, handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Der Beschwerdeführer teilt mit, Gülen sei 1958 Imam an einer Moschee in Edirne gewesen. Von dort aus habe er im November 1961 seinen obligatorischen Militärdienst in Ankara und Iskenderun angetreten. Er sei soweit bekannt nur zeitweilig 1963 aus gesundheitlichen Gründen sowie nach dem Ende seines Militärdienstes für einige Monate Übergangszeit bei seiner elterlichen Familie in Erzurum gewesen, bevor er an eine andere Moschee nach Edirne zurückgegangen sei. Die Darstellung zum Werdegang Gülens belegt der Beschwerdeführer mit mehreren wissenschaftlichen Quellen.

III. Die Redaktion überreicht eine Stellungnahme des Autors des Beitrags.

Dieser teilt mit, Anfang des Jahrtausends seien viele westliche Beobachter, Journalisten ebenso wie Politiker und Wissenschaftler, entzückt gewesen von einem Versprechen, das von der Türkei auszugehen schien: das Versprechen auf eine Demokratisierung des politischen Islam, auf einen Islamismus, der den Dialog und die Versöhnung mit der westlichen Welt sucht. Politisch habe die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) von Recep Tayyip Erdoğan und Abdullah Gül für dieses Versprechen gestanden, ideologisch-theologisch aber die mit ihm seinerzeit verbündete Organisation des Predigers Fethullah Gülen.

Spätestens mit dem Putschversuch vom Juli 2016 habe sich die Gülen-Organisation – nicht jedes einzelne Mitglied, aber ihr Kern – als kriminelle Vereinigung erwiesen. Dass trotzdem manche dieser Beobachter weiterhin an der Illusion von „Demokratisierung“, „Dialog“ und alledem festgehalten hätten, anstatt sich einzugestehen, einem Schwindel aufgesessen zu sein, sei menschlich nachvollziehbar, aber politisch wie wissenschaftlich fragwürdig.

Zu diesen westlichen Sympathisanten der Gülen-Organisation gehöre der Beschwerdeführer. Sein Buch über die Gülen-Bewegung sei vom deutschsprachigen Ableger der Gülen-Organisation wohlwollend aufgenommen worden, in der Vergangenheit habe er an Veranstaltungen der Gülen-Organisation in Deutschland teilgenommen und sei auch gegenüber dem Presserat als Interessenvertreter der Gülen-Organisation aufgetreten.

Seine vorhergehenden Beschwerden gegen den Beschwerdegegner wegen einer angeblichen Zitatfälschung seien vom Presserat zurückgewiesen worden, was den Beschwerdeführer aber nicht davon abgehalten habe, ein ganzes Buch über diesen vermeintlichen Skandal – eine „Zitatfälschung“ durch den Beschwerdegegner und deren Billigung durch den Presserat – herauszugeben.

Insofern verwundere es nicht, dass dieser eifrige Sympathisant der Sache Fethullah Gülen auch gegen den Nachruf Beschwerde eingelegt habe. Bemerkenswert sei allenfalls, dass sich diese Beschwerde nicht auf schwerwiegende und für die Gegenwart politisch relevante Sachverhalte (die „Ergenekon“-Verfahren im Bündnis mit der AKP oder die Beteiligung der Gülen-Organisation am Putschversuch von 2016) beziehe, sondern auf ein 60 Jahre zurückliegendes biographisches Detail, genauer: auf den Satz „Anfang der 1960er-Jahre gründete er in seiner Heimatstadt den Ableger des ‚Vereins zur Bekämpfung der Kommunismus‘ mit.“

Dies könne Ausdruck einer auch bei der Gülen-Organisation beliebten politisch-kommunikativen Strategie sein, die Glaubwürdigkeit eines Kritikers zu untergraben. Das offensichtliche Kalkül: Wenn die relevanten Dinge keinen Anlass für eine Beschwerde hergeben, dann eben über den Umweg eines historischen Details. Wenn man dem Kritiker an einer Stelle eine falsche Tatsachenbehauptung unterstellen könne, gerate er insgesamt in Misskredit.

In seiner Beschwerde berufe sich der Beschwerdeführer auf zwei andere westliche Wissenschaftler, die sich bei genauer Betrachtung ebenfalls als akademische Mitstreiter der Gülenisten erwiesen: Auf Paul Weller, emeritierter Professor für Religionswissenschaft an der Universität Derby, bei dem selbst der Beschwerdeführer einräume, dieser habe „sein Buch in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der sog Gülen-Bewegung geschrieben“. Und auf Jon Pahl, Dozent für Kirchengeschichte am United Lutheran Seminary in Gettysburg/Philadelphia, der im März 2023 seine Gülen-Biographie in Deutschland vorgestellt habe. Organisiert worden sei dessen Lesereise von der Stiftung Dialog und Bildung, der wichtigsten Einrichtung der Gülen-Organisation in Deutschland.

Diese Autoren – Sympathisanten der Gülen-Organisation – würden, so der Beschwerdeführer, es bestreiten, dass Fethullah Gülen Anfang der sechziger Jahre in Erzurum einen Ableger des „Vereins zur Bekämpfung der Kommunismus“ mitgegründet habe. Demgegenüber finde sich die vom Beschwerdeführer beanstandete Tatsachenbehauptung nicht nur im deutschsprachigen Wikipedia-Artikel zu Fethullah Gülen (https://de.wikipedia.org/wiki/Fethullah_G%C3%BClen) und

der dort ausgewiesen Quelle (Yasin Aktai: *Diaspora and Stability*. In: *Turkish Islam and the Secular State: The Gülen Movement*. Syracuse University Press, Syracuse NY 2003), sondern exakt so in zahlreichen weiteren türkischsprachigen Quellen wie Hikmet Çetinkaya (Hikmet Çetinkaya: *Fethullah Gülen'in 40 yıllık serüveni* [Die Abenteuer des Fethullah Gülen aus 40 Jahren], Günizi, Istanbul 2004, S. 149) oder bei Ahmet Şık (Ahmet Şık: *İmanın Ordusu* [Die Armee des Imam], erweiterte und aktualisierte Neuauflage, Kırmızı Kedi, Istanbul 2017, S. 99f.).

Hikmet Çetinkaya arbeite seit 1966 für die renommierte Tageszeitung *Cumhuriyet*, deren Chefredakteur er zeitweise auch gewesen sei. In den neunziger Jahren sei er einer der ersten gewesen, der die türkische Öffentlichkeit auf die Machenschaften der Gülen-Organisation hingewiesen und über die Jahre immer wieder Argumente dafür geliefert habe, dass der „moderaten“ Erscheinung dieser Organisation nicht zu trauen sei. Im Zuge des Ausnahmezustands, der nach dem Putschversuch 2016 verhängt worden sei, seien gegen Çetinkaya und einem Dutzend seiner *Cumhuriyet*-Kollegen Strafverfahren eröffnet worden, meist unter dem Vorwurf der Unterstützung der Gülen-Organisation. Ahmet Şık, einer der bekanntesten investigativen Journalisten des Landes, sei im März 2011 wegen seines noch unveröffentlichten Buchmanuskripts „Die Armee des Imam“ im Zusammenhang mit den Prozessen gegen die angebliche Putschistenorganisation „Ergenekon“ verhaftet worden – zu jener Zeit, als die Gülen-Organisation und Erdoğan's AKP noch enge Verbündete gewesen seien. Erdoğan habe das Buch „gefährlicher als eine Bombe“ genannt, Şık habe ein Jahr in Untersuchungshaft verbracht.

Nach dem Zerwürfnis zwischen Gülen und Erdoğan seien die an den „Ergenekon“-Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte suspendiert worden, ins Ausland geflohen oder verhaftet worden. Aber auch Ahmet Şık sei Ende 2016 erneut verhaftet worden, groteskerweise unter anderem wegen der Propaganda für die inzwischen als terroristisch geltende Gülen-Organisation und habe anderthalb weitere Jahre in Haft verbracht.

Vor die Wahl gestellt, diesen beiden Autoren – renommierten Kritikern Fethullah Gülens wie Recep Tayyip Erdoğan's – zu vertrauen oder akademischen Fürstreitern der Gülen-Bewegung aus dem Ausland, falle ihm, so der Autor des beanstandeten Beitrags, die Entscheidung nicht schwer.

Der Bericht des Untersuchungsausschusses des türkischen Parlaments zum Putschversuch vom Juli 2016 (Türkiye Büyük Millet Meclisi: *Fetullahçı Terör Örgütünün 15 Temmuz 2016 Tarihli Darbe Girişimi ile Bu Terör Örgütünün Faaliyetlerinin Tüm Yönleriyle Araştırılarak Alınması Gereken Önlemlerin Belirlenmesi Amacıyla Kurulan Meclis Araştırması Komisyonu Raporu* [Große Nationalversammlung der Türkei: Bericht der Untersuchungskommission über den Putschversuch der gülenistischen Terrororganisation vom 15. Juli 2015 und die Untersuchung aller Aktivitäten dieser Terrororganisation, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen], Band 1, Ankara 2017) sei in vielfacher Hinsicht mangelhaft und nur bedingt dazu geeignet, über die Hintergründe des Putschversuchs aufzuklären. Insbesondere die Rolle von Staatspräsident Erdoğan, der Armeeführung und des Geheimdienstes blieben im Dunkeln, was auch die Oppositionsparteien CHP und HDP in ihren Minderheitenvoten kritisiert hätten. Nicht beanstandet aber hätten sie hingegen eine Feststellung, die sich auf S. 65 dieses Berichts finde:

„FETÖ lideri, Erzurum'da bulunduğu 1962-1963 yıllarında, Erzurum Komünizmle Mücadele Derneği'nin kurucuları arasında yer almış ve dernekte aktif olarak görev yapmıştır.“

Auf Deutsch:

„Der Anführer der FETÖ-Organisation gehörte in den Jahren 1962/63 zu den Mitgründern des Vereins zur Bekämpfung des Kommunismus in Erzurum und beteiligte sich aktiv an den Tätigkeiten dieses Vereins.“

Zumindest im Hinblick auf die frühe Biographie Fethullah Güdens könne der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission im presserechtlichen Sinne als privilegierte Quelle betrachtet werden. Im Folgenden (S. 69 ff.) fänden sich dort auch Ausführungen, wie prägend für Fethullah bei Güden diese frühe islamisch-konservative, nationalistische und antikommunistische Orientierung und die Verbindungen zur CIA gewesen seien, die im Kontext des Kalten Krieges den „Verein zur Bekämpfung des Kommunismus“ unterstützt habe. Für Güdens weiteren Werdegang sei diese biographische Notiz daher nicht unerheblich. Darum, so der Autor, habe er in seinem Nachruf diesen Umstand erwähnt. Und darum sei es auch kein vollkommen unerhebliches Detail, das Gegenstand der Beschwerde beim Presserat ist: Ein Detail, das Güdens Anhängern nicht passe, weil diese frühe kämpferische Gesinnung dem Bild des friedfertigen und dialogbereiten Predigers widerspreche, an dem sie unbedingt festhalten wollten.

Angesichts dieser Quellenlänge erscheine die Beschwerde politisch interessiert, aber sachlich unbegründet. Er bitte den Presserat, sie zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex ist nicht ersichtlich.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Aus den vom Autor des beanstandeten Beitrags angegebenen Quellen, nämlich den genannten Werken der Autoren Yasin Aktai, Hikmet Çetinkaya und Ahmet Şık, ergibt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Darstellung zur Beteiligung Güdens an der Gründung des „Vereins zur Bekämpfung des Kommunismus“ in Erzurum zutreffend ist.

Soweit der Beschwerdeführer mitteilt, die Darstellung sei möglicherweise nicht durch eine belastbare Quelle belegt, Güden habe sich jedoch im Jahr 1963 nur für einige Monate in Erzurum aufgehalten, ergibt sich daraus dagegen kein hinreichenden Beleg für das Gegenteil. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht ist daher nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>